

ZH_OBERGERICHT SB200076 vom 13. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200076

FR: ZH_OBERGERICHT SB200076 du 13 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200076 del 13 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte und Prozessuales

E. 1.1

Mit dem eingangs im Dispositiv zitierten Urteil vom 19. November 2019 wurde der Beschuldigte A. _____ vom Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, wegen zahlreicher Delikte schuldig gesprochen und mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe sowie Fr. 2'500.– Busse bestraft. Gleichzeitig wurde eine frühere Geldstrafe widerrufen, über Beschlagnahmungen befunden und die Zivilforderungen der Privatklägerinnen beurteilt (Urk. 49 S. 47 ff.).

E. 1.2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 34) meldete der Beschuldigte am 27. November 2019 rechtzeitig Berufung an (Urk. 44). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 4. Februar 2020 (Urk. 48/2) liess der Beschuldigte innert Frist die Berufungserklärung einreichen (Urk. 50, Datum recte: 24. Februar 2020), mit welcher eine tiefere Strafe sowie ein teilbedingter Strafvollzug beantragt wird. Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass eine Rückweisung an die Vorinstanz – entgegen dem Eventualantrag der Verteidigung (Urk. 50 S. 10 f.; Urk. 64 S. 5 und 34) – vorliegend nicht in Frage kommt: Selbst wenn die zweite Instanz in den angefochtenen Punkten anders entscheiden sollte als die Vorinstanz, geschieht dies im Rahmen der vollumfänglichen Kognition der Berufungsinstanz und begründet keinen wesentlichen Verfahrensmängel des erstinstanzlichen Urteils im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO, die zu einer Rückweisung führen müsste. Mit Präsidialverfügung vom 12. März 2020 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägerinnen zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung angesetzt (Urk. 54), worauf verzichtet wurde (Urk. 56 und 58). Am 14. Mai 2020 wurde auf den 13. Juli 2020 zur Berufungsverhandlung vorgeladen, zu welcher der Beschuldigte sowie sein Verteidiger, Fürsprecher lic. iur. X. _____, erschienen (Prot. II S. 3 ff.).

E. 1.3

Der Beschuldigte hat seine Berufung explizit auf den Strafpunkt beschränkt und lediglich die Ziffern 2-4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs angefochten (Urk. 50 S. 2f. und S. 7). Die übrigen Ziffern sind allseits unangefochten geblieben, weshalb im Sinne von Art. 404 Abs. 1 StPO vorab festzustellen ist, dass

- 8 - das erstinstanzliche Urteil in Ziff. 1 (Schuldpunkt), Ziff. 5 (Widerruf), Ziff. 6 und 7 (Beschlagnahmungen), Ziff. 8-12 (Zivilforderungen) und Ziff. 13-15 (Kosten- und Entschädigungsfolgen, i.V.m. Ziff. 6) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2

Strafzumessung

E. 2.1

Vorab kann auf die zutreffenden theoretischen Erwägungen der Vorinstanz zur Strafzumessung und zum anwendbaren Strafraum von einem bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 49 S. 26- 29). Mit der Vorinstanz ist auch davon auszugehen, dass vorliegend für sämtliche Taten – ausser den Übertretungen – nunmehr einzig eine Freiheitsstrafe in Frage kommt (Urk. 49 S. 28 f.), dies insbesondere auch angesichts der Vielzahl der Delikte des Beschuldigten, der teilweise zusammenhängenden Deliktskomplexe, der Vorstrafe sowie des Delinquierens während laufendem Verfahren und selbst nach einer ersten Untersuchungshaft. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 50 S. 9) hat die Vorinstanz sodann zu Recht auch keine Gesamtstrafe mit der widerrufenen Geldstrafe vom 22. Juli 2015 gebildet, weil dies bei ungleichen Strafarten nicht zulässig ist (Urk. 49 S. 41, vgl. auch Prot. I S. 25 unten).

E. 2.2

Die Vorinstanz ist zu Recht vom Anklagevorwurf gemäss Buchstabe G (Urk. 12 S. 16 f.) als schwerstem Delikt ausgegangen und hat das Notwendige dazu ausgeführt (Urk. 49 S. 29 ff.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Wenn die Vorinstanz angesichts des perfiden, egoistischen und rücksichtslosen Vorgehens des Beschuldigten in diesem Punkt von einem nicht mehr leichten Tatverschulden ausging, ist dies nicht zu beanstanden. Bereits an dieser Stelle ist für alle gleich gelagerten Fälle festzuhalten, dass die – wie es die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung nannte – Leichtgläubigkeit einzelner Privatklägerinnen nicht zu einer relevanten Strafminderung führen kann. Dass die Kontakte auf Plattformen wie "G._____" geknüpft wurden, bei welchen es gemäss Verteidigung nur um Sex gehe, bzw. "spontaner sexueller Verkehr" beabsichtigt war, begründet auf Seiten der Privatklägerinnen weder eine "gewisse Verwerflichkeit" noch waren die Privatklägerinnen aufgrund dieses Umstandes zu besondere Vorsicht angehalten. Der Beschuldigte kann hieraus keine Rechtfertigung für sein Verhalten ableiten (Urk. 64 S. 18). Wenn die Vorinstanz bei einem Strafraum

- 9 - zwischen 1-10 Jahren zu einer Einsatzstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe gelangte, so erscheint dies sogar als zu wohlwollend. Genauso gut wäre für diese qualifizierte Tathandlung eine Einsatzstrafe im Bereich von bis zu 3 Jahren denkbar gewesen.

E. 2.3

Was die weiteren vom Beschuldigten begangenen Delikte betrifft, kann vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 49 S. 31 ff.). Eine Wiederholung erübrigt sich. Zu betonen ist, dass der Beschuldigte nicht nur schamlos das Vertrauen von Frauen, die sich in einer Liebesbeziehung mit ihm wähnten, ausgenutzt hat und auf diese auch zunehmend Druck ausübte, um sich einen luxuriösen Lebensstandard leisten zu können (vgl. Urk. HD 1/2/3 S. 23f.), sondern dass er insgesamt einen ganzen "Strauss" an Delikten verübte, welche sich über ein Jahr hinweg zogen. Allein die vier groben Verkehrsregelverletzungen rufen bereits nach einer empfindlichen Strafe und erscheinen entgegen der Vorinstanz nicht mehr als leicht. Das Fazit der Vorinstanz, wonach in Anwendung des Asperationsprinzips für sämtliche – teils qualifizierten – Delikte des Beschuldigten (abgesehen von den Übertretungen) eine Freiheitsstrafe von 72 Monaten, d.h.

E. 2.4

Was die sog. Täterkomponenten betrifft, so kann zunächst auf die Zusammenfassung der Vorinstanz zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten verwiesen werden (Urk. 49 S. 36 f.). Heute führte der Beschuldigte aus, dass er als Übergangslösung seit rund einem Monat bei seiner Schwester wohne, bis er eine eigene Wohnung gefunden habe und es mit dem Job vorwärts gehe. So suche er aktuell nach einer Arbeit, etwa als Pizzakurier oder im H._____. Es wäre positiv, wenn er einen Job finden könnte und eine gewisse Routine in sein Leben Eingang halten würde. Es sei allerdings schwer für ihn, da ihn das aktuelle Verfahren psychisch derart extrem belaste, dass er kaum in der Lage sei, einfache Dinge zu bewältigen. Es werde einfacher sein, wenn das Verfahren beendet sei, und dann könne er sehen, wie es vorangehe. Das letzte Mal habe er im Zivildienst vor rund eineinhalb Jahren gearbeitet. In der Zwischenzeit habe er mal hier und

- 10 - mal da ausgeholfen, ein bisschen Sackgeld bekommen oder von der Schwester Geld ausgelehnt. Da er eine Vereinbarung mit den Privatklägerinnen geschlossen habe, könne er auch nicht einfach im Stundenlohn für einen Lohn von Fr. 1'500.– oder Fr. 2'000.– arbeiten, da ihm dies nichts bringe bzw. er damit die Schulden nicht abzahlen könne. Diese würden sich gegenwärtig auf Fr. 200'000.– bis Fr. 300'000.– belaufen, wobei er gegenwärtig noch keine Abzahlungen getätigt habe (Urk. 63 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich nicht auf die Strafzumessung aus. Die Vorinstanz würdigte die Vorstrafe des Beschuldigten als leicht strafehöhend (was auch zutreffend wäre, wenn die Probezeit bereits abgelaufen wäre), erachtete indes das nahezu vollumfängliche Geständnis als derart strafmindernd, dass sie die festgesetzte Strafe aufgrund der Täterkomponenten um einen Viertel reduzierte (Urk. 49 S. 37f.). Dem ist so nicht zuzustimmen. Zwar wiegt die Vorstrafe des Beschuldigten in der Tat nicht erheblich und sind seine Kooperation und sein Geständnis zweifellos deutlich strafmindernd zu bewerten, auch wenn Letzteres nicht von Anfang an erfolgte (vgl. Urk. HD 1/2/1). Indes lässt die Vorinstanz den Strafzumessungsgrund des Delinquierens während laufender Probezeit und insbesondere auch während laufendem Strafverfahren vollends ausser Acht. Und dieser wiegt vorliegend ganz erheblich: Trotz Einleitung eines Strafverfahrens und einer ersten polizeilichen Befragung des Beschuldigten am 12. Juli 2017 (Urk. HD 1/1/1) delinquierte der Beschuldigte nahezu ununterbrochen weiter bis im Juli 2018. Selbst nachdem er am 26. März 2018 ein erstes Mal in Untersuchungshaft genommen und am 12. April 2018 entlassen wurde (Urk. HD 5/1/15), kam es bereits im Mai 2018 zu weiteren erheblichen Delikten, insbesondere die Todesdrohung während der Fahrt auf der Autobahn zum Nachteil von F._____ (Dossier 5). So gesehen trifft auch seine Aussage anlässlich der Hauptverhandlung nicht zu, wonach er damals einfach so weitergemacht habe, bis er in der Untersuchungshaft Zeit zum Überlegen erhalten habe (Urk. 35 S. 28f.). Auch die mehrfachen groben Verletzungen der Verkehrsregeln gemäss Dossier 7-10 erfolgten während laufender Strafuntersuchung und innert kürzester Zeit: Am

- 11 - 20. Januar 2018 wurde der Beschuldigte polizeilich mit einer Geschwindigkeitsübertretung über 35 km/h auf einer 100er-Strecke konfrontiert (Urk. D9/2, Urk. HD 1/1/4 S. 2). Nur gerade 4 Tage später wurde er erneut geblitzt, weil er auf einer 80er-Strecke um 43 km/h zu schnell unterwegs war (Dossier 10). Dieses Verhalten des Beschuldigten, welcher sich von der Strafuntersuchung und selbst seiner Versetzung in Untersuchungshaft gänzlich unbeeindruckt zeigte, zeugt von einer seltenen Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung und ist stark strafe erhöhend zu gewichten (vgl. auch Urk. 36 S. 7, 11 und

13). Andererseits ist zusätzlich leicht strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Zivilforderungen der Privatklägerinnen (grösstenteils) anerkannt hat, wengleich anlässlich der Berufungsverhandlung bekannt wurde, dass der Beschuldigte noch keine Zahlungen getätigt hat (Urk. 49 S. 44 ff.; Urk. HD 1/2/11 S. 31f., Urk. 38/1-3, Urk. 37 S. 9 und 19; Urk. 63 S. 5). Dies allein vermag – entgegen der Ansicht der Verteidigung vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 50 S. 8; Urk. 64 S. 12) – keine derart massive Strafminderung bewirken, dass noch eine teilbedingte Strafe in Frage käme (vgl. Urk. 36 S. 12f.). ; ebenso wenig ist eine besondere Strafeempfindlichkeit des Beschuldigten aufgrund seines Alters noch eine Strafminderung aufgrund Art. 48 lit. e StGB ersichtlich (Urk. 37 S. 19 und 20). Insgesamt erweisen sich die Straferhöhungsgründe vielmehr als mindestens ebenso gewichtig wie die Strafminderungsgründe, weshalb unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente keine Reduktion der Strafe in Frage kommt.

E. 2.5

Somit bliebe es an sich bei den von der Vorinstanz festgelegten 6 Jahren Freiheitsstrafe. Eine höhere als die vorinstanzliche Strafe kann indes aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht ausgefällt werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte ist daher auch zweitinstanzlich mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Ansicht der Verteidigung, es sei deshalb eine teilbedingte Strafe auszufallen, weil "5 Jahre Gefängnis niemandem helfe" (Prot. I S. 15) bzw. er ohne lange Haftstrafe bessere Chancen habe, auf den richtigen Weg zu kommen (Urk. 64 S. 28), vollends verkennt, dass eine Strafe in erster Linie schuldangemessen zu sein hat. Im Übrigen ist an dieser Stelle zu den Ausführungen der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung anzumerken, dass die aktuellen Verhältnisse des Beschuldigten alles andere

- 12 - als stabil bezeichnet werden können, zumal er – nach wie vor – weder über einen festen Wohnsitz noch über eine Arbeitsstelle verfügt (Urk. 63 S. 2). Der Anrechnung von 76 Tagen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). Bei dieser Strafhöhe erübrigt sich die Frage des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 StGB).

E. 2.6

Nebst diesen Straftaten hat der Beschuldigte auch diverse Übertretungen begangen, welche mit separater Busse zu ahnden sind. Die Vorinstanz hat das Nötige dazu ausgeführt, worauf grundsätzlich zu verweisen ist (Urk. 49 S. 38 ff.). Ergänzt werden kann, dass für jeden einzelnen der vier massgeblichen Übertretungstatbestände, welche der Beschuldigte überdies teilweise mehrfach begangen hat, eine Busse bis Fr. 10'000.– ausgefällt werden kann (Art. 106 StGB; Prot. I S. 24). Daraus erhellt sofort, dass die von der Vorinstanz gesamthaft ausgesprochene Busse von Fr. 2'500.– als äusserst wohlwollend zu betrachten ist (vgl. auch Urk. 36 S. 12). Diese wurde von der Verteidigung sowohl vor Vorinstanz als auch anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannt (Prot. I S. 29; Urk. 64 S. 4), während heute nunmehr eine Busse von lediglich Fr. 750.– beantragt wird (Urk. 50 S. 4). Auch hier ist jedoch – nebst dem strafmindernd wirkenden Geständnis – deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während laufender Strafuntersuchung immer wieder unbeeindruckt weiter delinquent hat. So beging er etwa den Missbrauch einer Fernmeldeanlage gemäss Dossier 15 nur gerade einen Tag nach seiner erneuten Verhaftung, als er im Rahmen der Haft in eine Klinik verlegt wurde, wo er telefonieren

konnte (Urk. HD 5/2/2-3, HD 5/2/9-10; Prot. I S. 25). Dies hat die Vorinstanz zu Unrecht nicht strafferhöhend beachtet. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Vorinstanz die für die einzelnen Tatbestände festgesetzten Bussenbeträge nicht erkennbar im Sinne von Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 StGB asperiert, sondern offenbar zusammengezählt hat (Urk. 49 S. 38 ff.). Selbst unter Berücksichtigung dieser Tatsache besteht indes keinerlei Anlass, die sehr milde Busse der Vorinstanz zu reduzieren. Auch die Tatsache, dass der Beschuldigte – nach wie vor – kein Einkommen erzielt (Urk. 63 S. 5), vermag daran nichts zu ändern, denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb er sich nicht längst ernsthaft um eine

- 13 - – allenfalls auch nur temporäre – Anstellung in irgendeinem Sektor bemüht hat. Die hierzu anlässlich der Berufungsverhandlung abgegebenen Erklärungen vermögen die anhaltende Erwerbslosigkeit des Beschuldigten nicht nachvollziehbar zu erklären (Urk. 63 S. 2 ff.). Somit ist die Busse auch zweitinstanzlich auf Fr. 2'500.– festzusetzen; ebenso ist die Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung zu bestätigen. 3. Kosten des Berufungsverfahrens 3.1. Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenaufgabe im Verhältnis von Ob- und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Damit sind die zweitinstanzlichen Kosten – mit Ausnahme der Entschädigung der Verteidigung – vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Allerdings können sie in einem späteren Zeitpunkt eingefordert werden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten entsprechend verbessern sollten (= Nachforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO). 3.2. Für die Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren werden Fr. 7'268.35 geltend gemacht (Urk. 65). Dies erscheint als ausgewiesen und angemessen. Der amtliche Verteidiger ist daher mit Fr. 7'268.35 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abt., vom 19. November 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 14 - "Es wird erkannt 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der gewerbsmässigen, teilweise fortgesetzten Erpressung und des Versuchs dazu im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und 2 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, – der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB, – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 StGB, – der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 4a der Verkehrsregelnverordnung (VRV), – des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), – des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179 septies StGB, – des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB, – der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. 27 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 3, 3a, 4a der Verkehrsregelnverordnung (VRV), – der mehrfachen Übertretung im Sinne von Art 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG). 2.-4. (...) 5. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 22. Juli 2015 (Strafbefehl Unt. Nr. G-1/2015/22435) für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.

E. 6

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 13. April 2018 beschlagnahmte und bei deren Kasse lagernde Barschaft von Fr. 1'000.– wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 7

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 20. Juni 2018 beschlagnahmte iPhone X (IMEI ...) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft zurückgegeben.

E. 8

Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 (B._____) im Betrag von Fr. 11'000.–, zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juli 2017, anerkannt hat. Es wird weiter von der diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung des Beschuldigten mit der Privatklägerin 1 vom 5./8. November 2019 Vormerk genommen.

- 15 -

E. 9

Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 2 (C._____) im Betrag von Fr. 40'000.–, zuzüglich 5 % Zins ab 12. September 2017, anerkannt hat. Es wird weiter von der diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung des Beschuldigten mit der Privatklägerin 2 vom 5./7. November 2019 Vormerk genommen.

E. 10

Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 3 (D._____) Schadenersatz von Fr. 41'360.–, zuzüglich 5 % Zins ab 15. Mai 2017, sowie eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zu bezahlen.

E. 11

Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 4 (E._____) Schadenersatz von Fr. 25'500.–, zuzüglich 5% Zins ab 1. April 2018, zu bezahlen. Weiter wird der Beschuldigte gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 4 (E._____) Schadenersatz von Fr. 60'000.–, zuzüglich 5% Zins ab 1. März 2018, zu bezahlen.

E. 12

Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 5 (F._____) Schadenersatz von Fr. 84'650.–, zuzüglich 5 % Zins ab 25. Mai 2018, sowie eine Genugtuung von Fr. 1'000.–, zuzüglich 5 % Zins ab 25. Mai 2018, zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 13

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 599.– Auslagen (Gutachten) Fr. 3'539.25 weitere Auslagen Fr. 27'194.05 amtliche Verteidigung inklusive Barauslagen und MwSt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 14

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, wobei eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

E. 15

Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 3 (D._____) eine Prozesskostenentschädigung von Fr. 3'463.75 zu bezahlen. 16.-17. (...)"

- 16 - 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung dieses Beschlusses an die Privatklägerinnen resp. ihre Vertreter sowie im Übrigen mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.